# Rapperswyl und dessen Höfe,

## nebst dem Dorfe Hurden.

[Zürich, Bern und Glarus: Art. 1—20; Zürich und Bern: Art. 21—23, 25—28; Zürich, Bern und Schwyz: Art. 24.]

**Art. 1.** (1744.) Appenzell-Außerrhoden beklagt sich, daß Elisabeth Walser, eine ehrliche Weibsperson von Trogen, welche auf ihrer Durchreise zu Rapperswyl erkrankt und im Spital daselbst gestorben sei, ohne Sarg unter Licht auf dem Maleficantenkirchhof bestattet worden sei. Zürich und Bern wollen Rapperswyl ihr Mißfallen bezeugen und es anhalten, Außerrhoden Abbitte zu thun. (An Zürich hatte es bereits ein Deprecationsschreiben geschickt.) Glarus will die Sache genau untersuchen, Rapperswyl zur Verantwortung ziehen und zur Satisfaction an Appenzell anhalten; ob es der Ansicht der beiden Stände beitreten wolle, wird es an Zürich berichten. Absch. 2, § 1. || **2.** (1744.) In Betreff der Werbungen zu Rapperswyl bleibt Glarus bei seiner in frühern Abschieden geäußerten Ansicht, daß nämlich keine andern Werbungen als für Hauptleute aus den Schirmorten, welche mit Werbungspatenten von ihren Obrigkeiten versehen sind, zuzulassen seien. Zürich und Bern bleiben bei den 1743 berathenen Verordnungen [s. Bd. VII, Abth. 1, S. 1318, Art. 31], welche von beiden Ständen ratificiert werden. Absch. 8, § 18. || **3.** (1744.) In Betreff der Provisionalanmeldungen in Recursfällen von Rapperswyl wiederholt Bern seine 1743 geäußerten Ansichten (siehe Bd. VII, Abth. 1, S. 1319, Art. 32]; Glarus insistiert auf seiner damals gegebenen Erklärung und auf seinen vermeintlichen Rechten. Absch. 8, § 19. || **4.** (1749.) Es wird den 1. August die Huldigung nach dem revidierten Ceremoniale von 1719 eingenommen. Rathsherr Sebastian Zimmermann wird als neuer Schloßvogt der Stadt Rapperswyl beeidigt. Absch. 65, § 21. || **5.** (1755.) Den 6. August wird die Huldigung nach der Form, wie sie 1749 stattfand, eingenommen. Der Schloßvogt Sebastian Zimmermann wird bei seinem früher geschworenen Eide wieder behaftet. Absch. 147, § 24. || **6.** (1759.) Da zu Rapperswyl eine große Unordnung hinsichtlich des Münzwesens herrscht, wird in einem von der Ratification der Stände abhängenden Schreiben dem Magistrat daselbst insinuiert, daß er die Reichsmünzen gänzlich zu verbieten habe, daß die Fabricanten ihre Arbeiter und Verkäufer mit eidgenössischer Münze zu bezahlen haben, und daß eine Valutation der Gold- und Silbersorten erforderlich sei, welche die zürcherische Taxation nicht überschreite. Absch. 193, § 23. || **7.** (1761.) Es wird die Huldigung nach dem Ceremoniale von 1749 eingenommen und der neue Schloßvogt Weiniger in den Pflichteid genommen. Absch. 211, § 20. || **8.** (1766.) Den Hoheiten wird vorgeschlagen, zu Rapperswyl künftig alle zwölf Jahre die Huldigung einzunehmen, damit der Stadt die Kosten vermindert werden. Absch. 270, § 12. || **9.** (1766.) Custos Thummeisen zu Rapperswyl hatte ein Testament gemacht, durch welches seine Verwandten sehr benachtheiligt wurden, und das noch die Bestimmung enthalten sollte, daß es seiner Zeit in ein Fideicommiß verwandelt werden müsse. Nachdem vom Magistrate von Rapperswyl zweimal schon eine Copie dieses Testamentes verlangt, aber von demselben verweigert worden war, trägt Glarus darauf an, einen Abgeordneten des Magistrats vorzubescheiden. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind ohne Instruction und nehmen den Anzug ad referendum in den Abschied. Absch. 270, § 24. || **10.** (1767.) Der Vorschlag, die Huldigung alle zwölf Jahre vorzunehmen, wird von Zürich und Bern genehmigt. Absch. 281, § 14. || **11.** (1767.) Die Gemeinde Wagen beschwert sich, daß Rappers-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wyl ihr neulich auferlegt habe, von jeder „Ehhof-Stadtgerechtigkeit" jährlich zwei Klafter Holz um den Preis von 1 Krone in die Stadt zu liefern, und bittet, sie bei der 1742 von den Schirmorten gemachten Ordnung zu schützen. Nach Anhörung beider Parteien wird einmüthig erkannt: 1) Es wird der Gemeinde Wagen das Mißfallen bezeugt, daß sie zuwider der Verordnung von 1742 eine beträchtliche Menge Holz außer Land an Fremde verkauft habe; 2) hingegen soll obiger Befehl von Rapperswyl wegen jährlicher Lieferung von zwei Klafter Holz aufgehoben sein; es bleibt bei der Verordnung von 1742; Fehlbare werden nach dieser allein bestraft. Die Kosten dieses Streites sind gegen einander aufgehoben. Absch. 281, § 28. || **12.** (1767.) Die Gesandtschaft von Glarus trägt laut ihrer Instruction darauf an, daß der Magistrat von Rapperswyl keine fremden Werber dulden solle, wenn ein Werber aus den Schirmorten sich daselbst befinde, und wünscht auch eine Copie des Thummeisen'schen Testaments zu erhalten. In Beidem wird ihr willfahrt. Absch. 281, § 29. || **13.** (1767.) Statthalter Helbling wird wegen respectloser Aeußerungen gegen den Stand Glarus zur Verantwortung gezogen. Er gesteht sie ein und bittet um Verzeihung. Die Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Absch. 281, § 30. || **14.** (1767.) Die Huldigung wird den 30. Juli zu Rapperswyl nach dem Ceremoniale von 1749 vorgenommen und der Schloßvogt Rathsherr David Weiniger vor eingenommener Huldigung neuerdings beeidiget. Absch. 281, § 31. || **15.** (1768.) Zu Rapperswyl soll die Huldigung wie bisher alle sechs Jahre vorgenommen werden. Berns Gesandtschaft behält sich die Ratification ihres Standes vor. Absch. 294, § 8. || **16.** (1768.) Die Gesandtschaft von Glarus zeigt an, daß Statthalter Helbling von ihren gn. Herren und Obern Verzeihung erhalten habe. Absch. 294, § 27. || **17.** (1769.) Bern giebt seine Ratification zu Art. 15. Absch. 309, § 8. || **18.** (1773.) Die Huldigung wird nach dem Ceremoniale von 1749 den 1. August eingenommen und der neue Schloßvogt Rathsherr Michael Augustin Brämi beeidigt. Absch. 347, § 25. || **19.** (1777.) Die Gesandten der Schirmorte kommen überein, ihre Hoheiten zu ersuchen, auf das Syndicat zu Baden zu instruieren, wann und wo sie die zu Beilegung der Streitigkeiten nothwendig erachtete Conferenz zusammentreten lassen wollen. Absch. 394, § 26. || **20.** (1777.) Die Conferenz wird unter Ratificationsvorbehalt auf die letzte Woche Septembers angesetzt. Absch. 395, § 24.

**Art. 21.** (1777.) Zu Rapperswyl walteten in der Bürgerschaft, theils zwischen den Mitgliedern des Kleinen und einem Theil des Großen Rathes, theils zwischen den Angehörigen aus den Höfen und dem Magistrate seit längerer Zeit Zerwürfnisse. Die besondere Aufmerksamkeit der Schirmorte erregte aber ein den Rathsherrn und Pfleger Franz Joseph Zimmermann betreffender Vorfall. Dieser, beschuldigt Holz in die Fremde verkauft zu haben, wurde durch einen seinem Ermessen nach nicht competenten Richter der Rathsstelle und aller Ehren trotz seinem Recurse an die Schirmorte und der Protestation von einigen Mitgliedern des Kleinen Rathes entsetzt. Da die bisherigen Bemühungen der Schirmorte, Ruhe und gegenseitiges Vertrauen wieder herzustellen, erfolglos geblieben waren, wurde beschlossen, diese Conferenz in Rapperswyl zu Beseitigung der Zerwürfnisse abzuhalten. — **a.** Man beschließt, mit der Angelegenheit Zimmermanns zu beginnen und diesen, sowie eine Abordnung des sogenannten unparteiischen Richters in contradictorio zu verhören. Nach Anhörung beider Parteien wird das von dem sogenannten unparteiischen Richter gefällte Urtheil, weil bei demselben Unförmlichkeiten sich herausgestellt haben, aufgehoben und dann, nachdem beide Parteien ihre Sache vor den Gesandten geführt, folgendes Urtheil gefällt: Zimmermann ist auf nächsten Martini seines Amtes entlassen, und es darf ihm künftig keine andere Amtsverwaltung übertragen werden; hingegen bleibt er in seinen Ehren und wird in seine Kleinrathsstelle wieder eingesetzt. Den protestierenden Rathsgliedern haben die andern an die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Recurs verursachten Kosten 100 Gulden zu refundieren. Der an Zimmermanns Stelle gewählte Reutlinger tritt wieder an seinen frühern Rathsplatz und hat bei Processionen und öffentlichen Mahlzeiten den Rang nach dem Kleinen Rath hinter dem Stadtschreiber; zugleich sollen ihm alle wegen dieser Wahl aufgelaufenen Kosten refundiert werden. — **b.** Alles, was seit dem 10. December, dem Tage, an welchem der Recurs an die Schirmorte vorgeschlagen worden ist, vom sogenannten unparteiischen Richter verhängt worden ist, wird für null und nichtig erklärt, sowie auch die Wahl des Reutlinger. — **c.** Da noch andere, die Constitution betreffende Fragen, Zwiespalt hervorgerufen hatten, so hören die Gesandten die verschiedenen Parteien der Räthe und die Memorialien eines Theiles der Burgerschaft an und redigieren einen Entwurf zur Regelung der Angelegenheiten, welcher ad ratificandum in den Abschied genommen wird. Dieser enthält eine nähere Bestimmung des Recursrechtes (§ 1), die Bestimmung, wem die höchste Gewalt zustehe, und welches die Competenz jedes Rathes sei (§ 2), eine Wahlordnung (§ 3), eine Ausstandsordnung (§ 4), eine Verordnung, wie in den Kleinen oder Großen Rath geboten werden soll (§ 5), eine Bestimmung über den geheimen Rath (§ 6), über die Schultheißenwahl (§ 7), über die Dauer der Beamtungen (§ 8), über die das gemeine Stadtwesen zu führenden Processe (§ 9), eine Verordnung über das Burgerholz und den Holzverkauf (§ 10), eine Verfügung in Betreff derjenigen, welche fremden Herren mit Eid zugethan sind (§ 11), eine andere in Betreff neuer Bedienungen (§ 12), der Rechenkammer (§ 13) und der Einrichtung der verschiedenen Rechnungen (§ 14); endlich eine Verordnung wegen der Caution der Amtleute (§ 15) und der fremden Krämer (§ 16). — **d.** Da auf ein vor mehreren Monaten an den Magistrat von den Schirmorten erlassenes Schreiben, die sonst am Johannistag vorgenommene Wahl eines Schultheißen unterblieben ist, so wollen nun einige der Gesandten jetzt die Wahl vornehmen lassen, andere erst künftigen Johannistag. Unter solchen Umständen wird die Entscheidung den Hoheiten anheimgestellt; diese werden ersucht, ihren Entschluß Zürich beförderlichst mitzutheilen. — **e.** Zur Untersuchung der den Statthalter Helbling und den Seevogt Büeler betreffenden Klagen halten die Einen den Kleinen Rath, die Andern beide Räthe zusammen für competent. Die Gesandten sprechen dem Kleinen Rathe die Competenz zu. — **f.** Es werden die zwischen der Stadt Rapperswyl und den Hofleuten der drei Gemeinden Jonen, Wagen und Bußkirch oder Kempraten waltenden Streitigkeiten untersucht und durch einen Spruch unter Ratificationsvorbehalt entschieden. Derselbe bezieht sich auf das Eigenthumsrecht der Gemeindewaldungen in den Höfen (§ 1), enthält eine Holzordnung (§ 2), Bestimmungen über Professionen und Krämerei in den Höfen (§ 3), über Käufe liegender Gründe in todte Hand (§ 4), über das Schützengut (§ 5), über das Torfgraben in den Höfen (§ 6), über die Holztaxen (§ 7), über Entschädigung für zwei auf der Kempratner Allmend stehende Hütten (§ 8), über eine Anforderung der Gemeinde Wagen an Rapperswyl (§ 9), über Verpflegung der Waisen und der alten armen Leute aus den Höfen (§ 10); den Schluß bildet der Befehl an die drei Gemeinden, den Polizeiverordnungen Rapperswyls sich zu unterziehen. — **g.** Die beiden Räthe der Stadt und Ausschüsse aus den drei Gemeinden werden auf das Rathhaus beschieden und ernstlich ermahnt, sich zu vereinbaren und der Obrigkeit die geziemende Achtung zu beweisen. — **h.** Ausschüssen aus beiden Räthen und der Burgerschaft wird eine Amnestieerklärung vorgelesen und daran die Ermahnung zu Ruhe und Frieden geknüpft. — **i.** Da in Beziehung auf die Werbungen in Rapperswyl sehr willkürlich gehandelt wird und von den eidgenössischen Ständen ohne Unterschied dieselben leicht gestattet werden, wird gut befunden, diese Sache ad referendum zu nehmen und auf eine Revision der Verordnung von 1743 anzutragen. — **k.** Endlich werden noch einzelne weniger bedeutende Streitigkeiten, welche größtentheils einzelne Personen betreffen, geschlichtet. § 10. Absch. 403.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## Hurden.

**Art. 22.** (1749.) Die Mannschaft von Hurden (15 Personen) wird in das Handgelübde genommen. Auf die Beschwerde derselben, daß sie an ihren Rechtsamen immer mehr verkürzt werden, wird der Landvogt von Wädenschwyl beauftragt, die denselben 1712 gewährten Rechte nachzuschlagen und dann das Erforderliche zu verfügen. Ferner wird ihre Beschwerde, daß ein bei ihnen als Einsaß sich aufhaltender Steinmetz aus Deutschland von Rapperswyl nicht wolle geduldet werden, weil er kein Eidgenosse sei, ad referendum genommen. Absch. 65, § 22. || **23.** (1755.) Die aus 13 Personen bestehende Mannschaft von Hurden wird in das Handgelübde genommen. Bei dieser Gelegenheit bitten dieselben „um mehrere Facilitierung des in dem „Zürichsee subsistierenden und ihre Nahrung interessierenden Bahns". Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 147, § 25. || **24.** (1758.) Schwyz beklagt sich, daß ein fremder Steinhauer sich zu Hurden haushäblich niedergelassen habe, ohne bei den Höfen sich angemeldet zu haben. Der Gesandtschaft von Schwyz wird von Zürich angezeigt, daß, wenn die Leute zu Hurden eine Beschwerde haben, sie dieselbe vorerst beim Landvogt zu Wädenschwyl anzubringen hätten und erst dann an die Stände gelangen könnten, wenn ihnen von diesem keine gehörige Auskunft gegeben werde. Absch. 183, § 22. || **25.** (1759.) Zürich weist nach, daß bei Annahme von Hintersäßen zu Hurden schon auf dreifache Weise verfahren worden sei; einer sei vom P. Statthalter zu Pfäffikon, ein anderer von den Gemeinden in den Höfen, der letzte von dem Landvogt zu Wädenschwyl angenommen worden, während Schwyz behauptet, daß, als Hurden unter Schwyz gestanden, immer die Gemeinde Burger oder Hintersäßen angenommen habe. Man vereinbart sich auf folgende Bestimmungen, welche ad referendum genommen werden: 1) Der zum Hintersäßen angenommene Steinhauer soll, so lange er lebt, für seine Person zu Hurden geduldet werden, übrigens aber im Hofe Pfäffikon weder zu mindern noch zu mehren befugt sein, noch einige Genossame haben. 2) Annahme und Duldung von Hintersäßen zu Hurden soll von der Mehrheit der Stimmen des Hofes Pfäffikon nach alter Uebung und alten Rechten abhangen. 3) Die Einwilligung zu einer auf solche Weise vorgenommenen Annahme soll beim Landvogt zu Wädenschwyl nachgesucht werden, „welches aber die Hofjünger nicht gemeint sein soll". Absch. 192, § 18. || **26.** (1767.) Die Mannschaft von Hurden, aus 12 Mann bestehend, wird auf dem Rathhaus zu Rapperswyl an den schuldigen Gehorsam erinnert und in das Handgelübde genommen. Absch. 281, § 32. || **27.** (1773.) Die dermalen aus 13 Mann bestehende Mannschaft wird in das Handgelübde genommen. Absch. 347, § 26. || **28.** (1773.) Der P. Statthalter zu Pfäffikon hatte zu Hurden eine neue Tavernengerechtigkeit verliehen. Ueber die Berechtigung zu Rede gestellt, antwortet er, daß die Statthalterei vor und nach 1712 dieses Recht immer ausgeübt habe und dazu durch den Hofrodel befugt sei; ein neues Wirthshaus sei auch ohne Einsprache des Landesherrn zu Pfäffikon erbaut worden, und dieselben Rechte, welche die Statthalterei in den übrigen Dinghöfen habe, habe sie auch zu Hurden. Diese Antwort wird in den Abschied genommen, der Statthalter jedoch ersucht, sich im Urbarium seines Schlosses noch nach andern Beweisen und Beispielen umzusehen und dieselben dem Landvogte zu Wädenschwyl mitzutheilen. Absch. 347, § 27. || **29.** (1774.) Der Landvogt von Wädenschwyl hat die vom Statthalter zu Pfäffikon mitgetheilten Beweisthümer aus den Urbarien eingeschickt. In Folge dessen wird erklärt, daß diese Sache nun „seine richtige Auskunft erhalten habe". Absch. 361, § 31.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf